

**Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KES)****(22.11.12)**Kantonsrat, 30. November 2011

---

Das Vormundschaftsrecht blieb seit rund 100 Jahren unverändert und hatte sich auch bewährt. Trotzdem war es angezeigt, im Bundesrecht gewisse Anpassungen vorzunehmen. Diese treten auf 1. Januar 2013 in Kraft.

Der Bund hat im materiellen Vormundschaftsrecht abschliessend legisliert. Der Kanton hat damit noch die organisatorischen Fragen und verfahrensrechtliche Aspekte zu regeln. Dennoch ist der Regelungsbedarf beträchtlich, weshalb die Regierung mit dem Einführungsgesetz (EG) zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ein separates Gesetz und nicht nur eine Revision des EG zum ZGB vorgelegt hat. Allein schon die zahlreichen Schlussbestimmungen zeigen, dass ein Nachtrag zum EG-ZGB kaum realisierbar gewesen wäre.

Zentrale Frage unserer Regelung war die Zuständigkeitsordnung zwischen Kanton und Gemeinden. Zu Beginn des Projekts wurde dazu eine Expertise in Auftrag gegeben, worin auch die Organisation hinsichtlich Gerichts- oder Verwaltungslösung geprüft wurde. Das Gerichtsmodell wurde dann aber schnell verworfen, weil viel dafür sprach, soweit als möglich auf den bisherigen Strukturen aufzubauen. Die Erfahrungen mit den Gemeinden sind gut und rechtfertigen es, im Vormundschaftsrecht auch weiterhin auf dezentrale Lösungen zu setzen. Andererseits berücksichtigte die Regierung auch den Umstand, dass bei der Justizreform keine Familiengerichte errichtet worden seien; auch deshalb wurde für die KES-Behörde das Gerichtsmodell ausgeschlossen. Das KES-Behördenmodell ist zweifellos bürgernäher und entspricht auch dem Subsidiaritätsaspekt im Bereich der Aufgabenteilung.

Was die Umsetzung betrifft, so haben die Gemeinden die Regierung früh überzeugt, dass der eingeschlagene Weg – auch mit der vorgeschlagenen Regionenbildung – gangbar ist. Die bestehenden rund 70 Vormundschaftsbehörden werden in zukünftig neun regionalen KES-Behörden zusammengelegt. Die Gemeinden haben diesbezüglich gute Vorarbeit geleistet.

Im Vernehmlassungsverfahren offenbarte sich ein Spannungsfeld zwischen dem Interesse der Gemeinden an einer möglichst flexiblen Lösung und dem Anspruch des Bun-

desgesetzgebers an die Professionalität der Behörde. Die Regierung hat darauf reagiert und verschiedene Anliegen aus der Vernehmlassung in den Gesetzesentwurf aufgenommen. Das Gesetz wurde in vielen Punkten entschlackt. Insbesondere wurden die Anforderungen an die Mitglieder weniger stark reglementiert.

Die vorberatende Kommission hat nun das Gewicht noch stärker in Richtung einer flexibleren Regelung gelegt und den Detaillierungsgrad des Gesetzes reduziert. Sie gesteht damit den Gemeinden bei der Organisation der KES-Behörde grösseren Spielraum, aber auch grössere Verantwortung zu. Die Regierung kann damit gut leben, weil sie darauf vertraut, dass die Gemeinden im Interesse der Schutzbefohlenen eine zweckmässige Organisation aufbauen. Die bisherigen Signale und Absichtserklärungen sind jedenfalls positiv, die Arbeiten weit fortgeschritten. Zu berücksichtigen ist dabei natürlich auch, dass das Bundesgesetz dem Spielraum für die Organisation enge Grenzen setzt. Die Gemeinden sind also bei der Umsetzung nicht völlig frei.

Ich habe in der vorberatenden Kommission einen guten Eindruck von den seriösen Umsetzungsvorbereitungen gewonnen. Die Regierung hat deshalb auch weitgehend auf "rote Blätter" verzichtet. Einzig bei zwei Bestimmungen stellt sie der vorberatenden Kommission einen Gegenantrag gegenüber. Diese Anträge sind dafür "ziemlich rot". Insbesondere die Unabhängigkeit der KES-Behördenmitglieder ist ein zentrales Anliegen des Gesetzes. Auch unter Governance-Überlegungen geht es nicht an, dass Gemeinderäte gleichzeitig Mitglieder der KES-Behörde sein können. Ich werde im Rahmen der Spezialdiskussion nochmals auf diesen Aspekt zurückkommen und bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Anträgen der Regierung zuzustimmen.